

Berufsreglement für Mitglieder des SVTT

Berufsausübung

1. Wer die Berufsbezeichnung Tiertherapeut führen will, bedarf einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit Diplom.
 2. Tiertherapeuten sollen versuchen mit dem behandelnden Tierarzt die beste Therapie zur Diagnose zu finden. Meldet sich ein Halter ohne tierärztliche Überweisung zur Therapie seines Tieres an, so darf diese mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden.
 3. Der Tiertherapeut ist durch den Einsatz von physikalischen / physiotherapeutischen Anwendungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation der Tiere tätig.
 4. Er ist verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften zur Berufsausübung des jeweiligen Kantons zu informieren.
 5. Es dürfen keine Diagnosen zur Krankheit des Tieres gestellt werden.
 6. Tiertherapeuten können die Behandlung eines Tieres ablehnen, insbesondere dann, wenn sie der Überzeugung sind, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem Tierhalter nicht besteht.
 7. Der Tiertherapeut muss seinen Beruf persönlich ausüben. Er darf seine berufliche Tätigkeit nicht an ungelernete Hilfskräfte delegieren. Praktikantenausbildung ausgenommen.
 8. Der Tiertherapeut ist verpflichtet, den Tierhalter über Risiken die aus der Therapie resultieren können aufzuklären.
 9. Der Tiertherapeut kann, respektive soll eine Therapie ablehnen, wenn der Therapeut aufgrund seines Befundes der Ansicht ist, dass dringend weitere tierärztliche Abklärungen nötig sind.
-

Schweigepflicht

1. Tiertherapeuten haben über das, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen von Patienten, sowie alle ihnen überlassenen Informationen.
-

Tierschutz

1. Der Tiertherapeut achtet das kantonale Tierschutzgesetz und fördert durch seine Arbeit das Bewusstsein zu einer artgerechten Tierhaltung.
-

Weiterbildung

1. Der Tiertherapeut muss sich regelmässig weiterbilden, 14 Std pro Kalenderjahr im Bereich seiner Fachspezialisierung werden gefordert.
 2. Der Fortbildungsnachweis muss bis zum 31.12. an das Sekretariat SVTT eingereicht werden. Bei nicht erfüllen der geforderten Stundenzahl erfolgt die Streichung aus der Therapeutenliste des SVTT.
 3. Tiertherapeuten im Studium müssen bis zu ihrem Abschluss keinen jährlichen Nachweis erbringen. Werden aber auch nicht auf der Therapeutenliste geführt.
 4. Aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen wie zum Beispiel einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder aufgrund einer Schwangerschaft resp. Geburt kann der Therapeut für maximal zwölf Monate von der Fort- und Weiterbildungspflicht befreit werden.
-

Berufsethik

1. Der Tiertherapeut unterlässt in der Öffentlichkeit herabsetzende Äußerungen über Kollegen oder Angehörige anderer Berufsgruppen.
 2. Der Tiertherapeut fördert den fachtechnischen Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Therapeuten im Interesse aller und zum Wohle der Patienten.
-

Haftpflicht

1. Der Tiertherapeut ist verpflichtet sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.
-

Verstöße gegen dieses Berufsreglement

1. Verstöße gegen dieses Reglement können zum Ausschluss aus dem Berufsverband SVTT führen.

Der Vorstand SVTT Bözberg 1.2.2018